



GEMEINDE FRIEDRICHSTADT LANDSCHAFTSPLAN

Karte VII: Landschaftsentwicklung



Legende:

A. Schutzmaßnahmen vorzüglich bzw. sicherstellen

Vorrangige Flächen für Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

- gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15a LNatSchG (s. Kap. 5.1)
- geschützter Landschaftsbestandteil nach § 20 LNatSchG (s. Kap. 5.2.1)
- Bereich des geplanten NSG „Eider von Schwienkoog bis Eiderbrücke“
- sonstige Schwerpunktbereiche des überörtlichen Biotopverbundsystems
- Verbundachse im überörtlichen Biotopverbundsystem
- Gewässer- und Erhaltungsschuttrücken nach § 11 LNatSchG

Elemente des örtlichen Biotopverbundsystems sichern

- Auslaufgebiete und Ufergehölze
- Röhrichte und Wasserpflanzungsgebietsflächen
- makrophytoreiche Gräben
- strukturreiche, extensiv gepflegte Grünlandschuttrücken
- Grünland
- naturbelassener Ortsrand
- Grünverbund
- Freifläche im Siedlungsbereich
- Sandpflanzungsvegetation
- marschtypischer Landschaftsraum

Zusatzinformation:

Denkmalschutzrechtliche Belange

- Fläche/Objekt im Denkmalschutz Schleswig-Holstein eingetragen
- Fläche/Objekt nach § 5 (1) und/oder § 1 (2) DSchG

Naturschutzrechtliche Belange

- Naturdenkmal des Stadt mit Kompensationsanforderungen (s. Kap. 8.1)
- Sonderausweisung für Freizeit- und Erhaltungsschutz (allgemeine Anforderungen an Erholung/Sport/Freizeitverkehr gemäß Kap. 6.1, spezielle Anforderungen gemäß UVS und nach zu erzielender landschaftspflegerischer Begleitplanung oder Grünordnungsplan)
- Wohnbauunterstützung unter Erhalt naturbelassener Landschaftselemente (Allgemeine Anforderungen an Siedlung gemäß Kap. 6.4, spezielle Anforderungen gemäß Grünordnungsplan)

K3-8

Konflikte Landschaftsplan und anderen Planungen

Flächenpool (Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

- Stadtflecken
- Auktal prüfen

B. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzüglich

- Extensivierung der Nutzung, extensive Wiesennutzung, keine Beweidung
- Ufer- bzw. Böschungsrandstreifen entwickeln
- Klingengraben wiederherstellen bzw. neu anlegen
- Schutzgehölze aufbauen und bodenständigen Arten lt. Anhang X)
- langfristiger ökologischer Umbau standorttreuer Gehölzbestände (s. Kap. 5.2.2.4)
- mesophiles/feuchtes Grünland wiederherstellen
- Verrohrung rückgängig machen
- Grünverbund entwickeln
- naturbelassene Ortsrandstrukturen entwickeln
- ökologisch orientierte Neuaufstellung (Initialpflanzung mit bodenständigen Arten, lt. Anhang X)
- Gewässerunterhaltung nur kleinteilige, mosaikartig und im Einklang mit der UNB
- keine Gewässerunterhaltung
- Verbesserung der Gewässergüte (regelmäßige Anpassung der Klärfähigkeit an den Stand der Technik)
- Wasserbauwerk überpassierbar umbauen
- ungestörte Entwicklung (Sukzession) zulassen
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- allgemeine Anforderungen an Siedlung gemäß Kap. 6.4
- Extensivierung der Pflege
- Fassaden-/Dachbegrünung vorzüglich
- Entseelung vorzüglich
- Freihaltung von Erholungsnutzung
- Erholungsschwerpunkt mit Erhaltungsfunktion für störungsempfindliche Landschaftsteile
- Zerstörung vermeiden
- Rückbau der Ortsdurchfahrtsstraßen
- Gestaltung der Ortsansichtssituation (Verbesserung des Ortsbildes an herausragender Stelle)
- Grenze der zukünftigen Bebauung (Optimalvorschlag)
- Veredelung/Verlegung/Dezentralisierung prüfen
- Besucherlenkung in die Landschaft
- Aussichtsmöglichkeit mit Information „Naturerleben“
- Uferverbau entfernen
- Lahnung zum Schutz der Röhrichte
- Absperrung des Treendekopfes (Boote nur mit Sondergenehmigung)